

## Dokumentation

### Recht, Justiz und Faschismus

Mit dem Thema „Recht, Justiz und Faschismus“ beschäftigte sich am 19. November 1983 in Frankfurt am Main eine wissenschaftliche Konferenz, an der mehrere hundert Juristen aus der BRD und Berlin (West) sowie Juristendelegationen aus Österreich, der UdSSR und der DDR teilnahmen. Veranstalter der Konferenz war die Vereinigung Demokratischer Juristen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) e. V. in Zusammenarbeit mit der VVN — Bund der Antifaschisten, der Humanistischen Union, dem Bund Demokratischer Wissenschaftler und dem Republikanischen Anwaltsverein.

In seiner Eröffnungsansprache verdeutlichte der Vorsitzende der Vereinigung Demokratischer Juristen, Prof. Dr. Norman Paech (Hochschule für Wirtschaft und Politik, Hamburg), die Aktualität des Themas, indem er den Widerstand gegen die existenzbedrohende Stationierung neuer USA-Atomraketen als Erstschlagswaffen auf dem Territorium der BRD in die Kontinuität des Widerstandes gegen den deutschen Faschismus stellte.

Drei Tage bevor der Bundestag der BRD mit der parlamentarischen Mehrheit von 286 Abgeordneten der CDU, CSU und FDP für die Stationierung der USA-Atomraketen stimmte, appellierten die Teilnehmer der wissenschaftlichen Konferenz an alle Bundestagsabgeordneten, die Zustimmung zum Beginn der Stationierung zu versagen. In einer Erklärung wiesen sie nach, daß die Raketenstationierung fundamentale Prinzipien des Völkerrechts und des Verfassungsrechts der BRD verletzt.

Die drei Hauptreferenten der wissenschaftlichen Konferenz waren:

Prof. Dr. Helmut Fangmann (Hochschule für Wirtschaft und Politik, Hamburg): „Faschistische Justiz — Einmaliger Fehltritt oder Station antidemokratischen Kontinuums?“;

Dr. Helmut Kramer (Richter am Oberlandesgericht Braunschweig): „Die Aufarbeitung des Faschismus durch die Nachkriegsjustiz in der BRD“;

Prof. Dr. Reinhard Kühnl (Universität Marburg): „Neofaschismus in der BRD — Entstehung und soziale Funktion“.

Nachstehend veröffentlichten wir die Konferenzbeiträge der beiden DDR-Teilnehmer.

D. Red.

### Faschistische Justiz — antifaschistische Alternativen

Prof. Dr. sc. KARL-HEINZ SCHÖNEBURG,  
Institut für Theorie des Staates und des Rechts  
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Wenn über Ursachen und Erscheinungsformen faschistischer Justiz und damit über deren Verhinderbarkeit nachgedacht wird, so sollte keinen Augenblick vergessen werden, daß diese Justiz nur Teil eines gesamtstaatlichen Terrorsystems ist, das letztlich die Interessen besonders reaktionärer und aggressiver Teile des Monopolkapitals vertritt. Sosehr auch demokratische Kader und Strukturen in bürgerlichen Justizorganen die Faschisierung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens insgesamt verzögern können — eine Faschisierung der Justiz kann nur verhindert werden, wenn die sozialökonomischen Wurzeln des Faschismus überhaupt mit Erfolg bekämpft werden.

Diese Einsicht war im Jahr 1945, als der nazifaschistische deutsche Staat militärisch geschlagen und die deutsche Monopolbourgeoisie politisch weitgehend handlungsunfähig war, weitverbreitet. Sie war Grundlage unterschiedlicher antifaschis-

stischer Strategien für den Aufbau einer demokratischen Justiz. Für sie alle war aber charakteristisch, daß sie von dem untrennbaren Zusammenhang zwischen faschistischer Justiz und terroristischer Diktatur des Monopolkapitals ausgingen. Der Aufbau antifaschistischer Justiz war daher stets gebunden an die Beseitigung der ökonomischen, politischen und ideologischen Machtgrundlagen des Faschismus und Militarismus.

Dies gilt z. B. für das Potsdamer Abkommen, in dem völkerrechtlich verbindlich festgelegt wurde (Abschn. III, A, Ziff. 8): „Das Gerichtswesen wird entsprechend den Grundsätzen der Demokratie und der Gerechtigkeit auf der Grundlage der Gesetzlichkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ... reorganisiert werden.“ Daß die für eine antifaschistische Justiz in Deutschland bestimmenden Kriterien „Demokratie“, „Gesetzlichkeit“ und „Gerechtigkeit“ keine abstrakten Leerformeln waren, beweisen die Regelungen des Potsdamer Abkommens über die „Ausrottung“ des deutschen Militarismus und Nazismus, von der Entfernung aller Faschisten aus öffentlichen und halböffentlichen Ämtern bis zur Beseitigung der deutschen Monopolvereinigungen. Der vom Potsdamer Abkommen geforderte deutsche Staat war deutlich antifaschistisch-demokratischer, antiimperialistischer Natur und damit auch die im Gegensatz zur faschistischen Justiz aufzubauende Rechtspflege. In dieser antifaschistisch-demokratischen Tradition erging dann beispielsweise die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrates vom 20. Oktober 1945 über die Umgestaltung der Rechtspflege.<sup>1</sup>

Um einen zweiten Beleg anzuführen: Die KPD hat in ihrem „Aktionsprogramm der kämpferischen Demokratie“ vom 22. Oktober 1944 gefordert: Säuberung der Justiz von faschistischen und reaktionären Elementen; Außerkraftsetzung des faschistischen Rechts; Demokratisierung der Justiz und Vereinfachung ihrer Arbeitsweise sowie eine Gesetzgebung gemäß den neuen demokratischen Lebensformen des Volkes. Auch diese Konturen einer antifaschistischen Justiz verstand die KPD als Bestandteil eines „starken Volksregimes“ eines antiimperialistischen Staates, in dem die sozial-ökonomischen, politischen und geistigen Wurzeln des Faschismus beseitigt sind.<sup>2</sup> Diese Überlegungen gingen dann in den programmatischen Aufruf der KPD vom 11. Juni 1945 ein, der bekanntlich den Aufbau einer antifaschistisch-demokratischen Justiz im Osten Deutschlands maßgeblich bestimmte.<sup>3</sup>

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch das „Manifest der demokratischen Sozialisten des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald“ zu nennen. Es bekannte sich zu einem neuen Typ von Demokratie, der den breiten Massen in Stadt und Land eine effektive Betätigung in Politik und Verwaltung ermöglicht und in dem neben antifaschistischen Volksausschüssen, einem Volkskongreß und einer Volksregierung auch Volksgerichte zu bilden waren. Das setzte aber unabdingbar „die restlose Vernichtung des Faschismus und Militarismus in Deutschland“ voraus, und dies hieß bei den sozialdemokratischen Buchenwald-Häftlingen am 13. April 1945: Zerschlagung des faschistischen Staatsapparates; Beseitigung des „finanzkapitalistischen Imperialismus“ durch Vergesellschaftung der Monopole und Banken; Enteignung des Großgrundbesitzes.<sup>4</sup>

So differenziert diese Programme und Festlegungen waren und historisch zu bewerten sind — eines war ihnen gemeinsam: das Wiesen um den inneren Zusammenhang zwischen ökonomischer Macht des Finanzkapitals und Großgrundbesit-

1 Vgl.: Geschichte des Staates und des Rechts, Dokumente 1945—1949, Berlin 1984, S. 25 ff., 224 ff.

2 Vgl. H. Laschitzka, Kämpferische Demokratie gegen Faschismus, Berlin 1989, S. 199.

3 Vgl. im einzelnen: H. Benjamin u. a., Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945—1949, Berlin 1976.

4 Abgedruckt bei: W. Abendroth, Aufstieg und Krise der deutschen Sozialdemokratie, Frankfurt am Main 1964, S. 123 ff.